

Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter

Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte

von

Paul Frauenstädt

1. Auflage: Leipzig, 1881.

Neuste überarbeitete Auflage 2018

Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter

Studien zur deutschen Kultur- und
Rechtsgeschichte

von

Paul Frauenstädt

Impressum

Verlag: epubli GmbH, Berlin, www.epubli.de

Carsten Rau (Hrsg.)

Treskowallee 36,

10318 Berlin

Barbarus Books Berlin

www.barbarusbooks.de

1. überarbeitete Auflage 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte der Verbreitung auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Weitergabe, Tonträger jedweder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherungen in Datenverarbeitungsanlagen aller Art, sind vorbehalten und benötigen die Genehmigung des Herausgebers und Autors.

Printed in Germany

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Umschlaggestaltung: Carsten Rau

Fotonachweis Umschlag: „Monographien zur deutschen Kulturgeschichte“ von G. Steinhausen; Leipzig, 1899

Vorwort

Während über die germanische Blutrache viel, zum Teil ganz Hervorragendes geschrieben worden ist, haben die Altertumsforscher der Blutrache des späteren Mittelalters bei weitem nicht dieselbe Gunst entgegengebracht. Nun ist allerdings einzuräumen, dass in der Jugendperiode der Völker die Blutrache eine ungleich wichtigere Rolle spielte als zu derjenigen Zeit, wo das anfänglich nur locker zusammengefügte Staatswesen sich allmählich soweit befestigt und konsolidiert hat, um die Selbsthilfe mehr und mehr entbehrlich zu machen. Und dieser Umstand sowohl wie der besondere Reiz, den das im Dunkel Liegende, Verschleierte, Sagenhafte auf einen mit Phantasie und divinatorischem Scharfblick begabten Altertumsforscher ausübt, erklären es hinreichend, dass gerade die besten Kräfte der deutschen Altertumsforschung sich mit Vorliebe der Erschließung des Urzustandes der germanischen Blutrache zugewendet haben. Nichtsdestoweniger hat es seinen Reiz und seine Berechtigung, die Erscheinung bis zu ihrem Erlöschen zu verfolgen, den Ursachen ihrer Dauer nachzugehen, den Einfluss zu beobachten, welchen sie in den späteren Perioden ihres Daseins auf das Staats- und Rechtsleben des deutschen Volkes ausgeübt hat. Auch auf diesem Gebiet gibt es, trotz der Vorarbeiten eines Osenbrüggen, Maurer, Pauly u.a., noch vieles aufzuklären, namentlich fehlt es noch ganz an einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Totschlagsühne, unter Berücksichtigung des Ganges, welchen dieses Rechtsinstitut unter dem Einfluss der kirchlichen Disziplin und des katholischen Dogmas genommen hat.

Trägt somit das vorliegende Buch eine Art von Berechtigung in sich, so wird es trotzdem schwerlich dem Vorwurf entgehen, dass vieles den Rechtsgelehrten aufgrund der großen Thematik vieles nur flüchtig berührt, manches gänzlich übergangen wird. Eine erschöpfende Erörterung aller hier in Betracht kommenden Fragen lag jedoch nicht im Rahmen des Machbaren. Mein Hauptbestreben ging vielmehr dahin, die treibenden Ursachen und den Ideengehalt der zur Sprache gebrachten Verhältnisse in möglichster Schärfe hervortreten zu lassen. Außerdem nötigte auch die Eigenartigkeit des Stoffes zu Beschränkungen. Ich war von jeher der Ansicht, dass bei wissenschaftlichen Inhalten von allgemeinerem Interesse die Methode der Behandlung so zu wählen sei, dass das Werk sowohl wissenschaftlichen Zwecken als auch den Bedürfnissen des Laien zu dienen geeignet ist. Dass beides sich sehr wohl vereinigen lässt, hat bereits v. Wachter in der Vorrede zu seinen „Beiträgen zur deutschen Geschichte“ dargelegt, wo selbst er sagt:

„Der Laie will nicht bloß Fragmente, sondern ein ihn vollständig orientierendes Ganzes. Er arbeitet sich nicht gerne durch gedehnte, gelehrte Untersuchungen durch. Er verlangt zwar eine getreue und zuverlässige Entwicklung; aber er will sie — und mit Recht — in gedrängtem, lebendigem Überblick über das Ganze, ohne den Forscher auf dem mühsamen Weg begleiten zu müssen, auf welchem derselbe zu seinen Resultaten gelangte. Bei uns in Deutschland aber meint der Mann vom Fach nur gar zu häufig, es würde der Wissenschaft zu nahegetreten, wenn er zu einer solchen Befriedigung der Bedürfnisse des Laien die Hand bieten wollte. Allein gewiss mit Unrecht. Mit gedrängten, in ihrer Form auf Laien berechneten Orientierungen verträgt sich die Wissenschaftlichkeit gar wohl. Nur müssen sie das Resultat ernstest, gründlichen Forschens sein und dann kann ihnen auch die Wissenschaft Manches zu danken haben.“

Ob und inwieweit es mir gelungen ist, bei meiner Darstellung den vorstehend entwickelten Grundsätzen gerecht zu werden, muss ich der Beurteilung des Lesers überlassen. Den Bedürfnissen des Fachgelehrten ist, wie ich glaube, durch die zahlreichen Anmerkungen in hinreichendem Maße genügt, doch wird auch der Laie von ihnen Nutzen ziehen, teils weil für die wichtigeren Tatsachen die Belegstellen im Wortlaut mitgeteilt sind und weil andererseits, um den Text nicht zu sehr mit Einzelheiten zu erschweren, vieles kulturhistorische Material in ihnen seine Stelle gefunden hat.

Ich würde mich für die Mühe, welche das Sammeln und Sichten des sehr zerstreuten quellen- und urkundlichen Materials verursachte, mehr als ausreichend belohnt finden, wenn das Buch zu weiteren Forschungen und fleißigerer Ausbeutung der archivalischen Rechtsdenkmäler dieses Stoffgebietes anrege. Die Rechtsbücher und Weisheiten des Mittelalters lehren uns nur die Rechtsregel. Authentischen Einblick in die praktische Handhabung der letzteren können nur die urkundlichen Materialien erschließen. Chronologische Register, wie sie z.B. Breslau unter dem Namen Libri Excessuum (der Leser wird sowohl sie wie andere bis jetzt noch ungedruckte Breslauer Stadtbücher in den Anmerkungen häufig zitiert finden) von der Mitte des 14. bis zum 16. Jahrhunderts über seine Strafrechtspflege geführt hat mit kurzer Angabe der Tatumstände und Strafe, zuweilen unter Mitteilung der Urteilsgründe, leisten mehr als Rechtsbücher und Chroniken für die Beurteilung der Sittenzustände wie der Strafrechtspflege damaliger Zeit. Dasselbe gilt von den acht Verfestungsbüchern und Sühneverträgen. Allein wie wenig davon ist bisher in die Öffentlichkeit gelangt! Von Verfestungsbüchern liegen bis jetzt erst zwei, das Liegnitzer und Stralsunder, gedruckt vor und selbst die Zahl der veröffentlichten Totschlagsühnen ist, wenn man die gelegentlich in

Chroniken und Zeitschriften mitgeteilt, im Ganzen wenig brauchbaren Auszüge¹ abrechnet, im Verhältnis zur präsumtiven Ziffer der dennoch unredigierten eine äußerst geringe.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird es vielleicht nicht überflüssig erscheinen, dass der Bestand der in vollständigem Text vorliegenden Sühneverträge im Anhang dieses Buchs um ein Beträchtliches von mir vermehrt worden ist. Die mitgeteilten Sühnen umfassen allerdings nur ein beschränktes territoriales Gebiet, die preußische Provinz Schlesien. Der Leser wird sich aber bald überzeugen, dass sie, was Reichtum des Inhalts betrifft, hinter ihresgleichen nicht zurückstehen, in Bezug auf Originalität der Ausdrucksweise und ein gewisses treuherziges Gepräge häufig die letzteren sogar überragen. Zudem gewähren sie noch dadurch ein besonderes Interesse, weil sie beweisen, wie treu deutsche Rechtssitte an dieser Grenzwacht des Deutschtums gehütet wurde. Sie sind bis auf eine (die Neisser von 1531), welche vor langen Jahren in einer jetzt eingegangenen schlesischen Zeitschrift von dem reichbegabten, bei Gravelotte gefallenen Archiv-Sekretär Dr. Korn veröffentlicht wurde, sämtlich noch ungedruckt. Von den Breslauischen aus den Jahren 1460 — 1499 sind kurze Auszüge mitgeteilt im 3. Band der *Scriptores Rerum Silesiacarum*, S. 104—110. Bei der von mir eigenhändig besorgten Kopie bin ich streng dem Wortlaut des Originals gefolgt und habe nur hin und wieder zur Bequemlichkeit von im Urkundenlesen nicht hinreichend geübten Lesern einen Punkt oder Komma eingesetzt sowie, um kenntlich zu machen, wo Vergleich, wo Schiedsspruch vorliegt, bei einer Anzahl von Urkunden die betreffenden Worte durch besondere Schrift hervorgehoben.

Gern hätte ich die Sammlung durch Aufnahme der Sühnen anderer schlesischer Städte vergrößert, der Versuch misslang jedoch vollständig. Zu einer Reise durch die Provinz und der Durchforschung und Ausbeutung der städtischen Archive mangelte mir bei meinen Berufsgeschäften die Zeit und meine an verschiedene Magistrate gerichteten Bitten um leihweise Überlassung ihrer Stadtbücher hatten nur teilweise den gewünschten Erfolg. Teils waren die ersuchten Städte nicht mehr im Besitz von solchen, teils wurde ich ab-

¹ Diese Auszüge beschränken sich meistens auf eine kurze Angabe der in der Sühne auferlegten Leistungen. Für die Aufklärung der noch sehr dunklen Frage, inwieweit Stammeseigentümlichkeiten und lokale Gewohnheiten Einfluss auf die äußere Gestalt der Sühne gewonnen haben sowie für die genauere Kenntnis der Formen der Friedensbefestigung, der Aussöhnung und Vergleichsunterhandlungen bieten sie so gut wie gar kein Material. Hierfür bedürfte es der wortgetreuen vollständigen Wiedergabe des Originals.

lehnend beschieden. Umso größeren Dank schulde ich den Magistraten von Schweidnitz, Jauer und Bolkenhain für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der sie mir die Benutzung ihrer Stadtbücher erleichtert und zugänglich gemacht haben. Nicht weniger fühle ich mich gedrungen, den Herren Archiv-Rat Professor Dr. Grünhagen, Stadtarchivar Dr. Markgraf und Archiv-Sekretär Dr. Pfothenhauer hier selbst für ihre mir bei Benutzung der hiesigen Archive freundlichst gewährte Unterstützung an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Breslau, am 6. September 1881.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	11
Ursprung der Blutrache	11
Die Blutrache bei den Germanen	12
Gegenbestrebungen der Staatsgewalt	15
FAKTISCHE AUSÜBUNG DER BLUTRACHE	18
Die Blutrache bei den Friesen und Holsten	18
Die Blutrache in der Urschweiz	28
Die Familie im Mittelalter	29
Verband der Wohnplätze und Hausgenossenschaften	33
Die Blutrache in den Städten und unter den Adelsgeschlechtern	34
RECHTLICHE STELLUNG UND BEKÄMPFUNG DER BLUTRACHE	38
Identität der Totschlagsfehde und der germanischen Fehde	38
Rechtliche Natur der mittelalterlichen Fehde	39
Mittel zur Bekämpfung der Blutrache: Das Friedensgebot	42
Beschränkungen im Gebrauch der Waffen	44
Die Sühne	48
DIE FREISTÄTTEN	52
Asyl im germanischen Altertum	52
Das kirchliche Asylrecht	53
Weltliche Freistätten	56
Beschränkung des Asylrechts	58
Das Asylrecht des eigenen Hauses	61
Das Asylrecht der Fronhöfe	64
Die Blutrache und das Asylrecht	67
DER RECHTSGANG	83
Sukzessives Eintreten des Totschlages in die Reihe der mit öffentlicher Strafe bedrohten Vergehen	83
Privatrechtlicher Charakter des Anklageverfahrens	87
DIE TOTSCHLAGSÜHNE	97

Die flandrische Totschlagsühne _____	97
Entstehung der feierlichen Abbitte aus der öffentlichen Kirchenbuße _____	101
Die formelle Seite der Sühneverträge _____	106
Aussöhnung und Sühngerichte im nördlichen Deutschland _____	112
Materieller Inhalt der Sühneverträge _____	122
Geldbuße und Schadensersatz _____	123
Seelgeräte _____	129
Bruderschaften, Wachspenden, Jahreszeiten und ewiges Licht	129
Seelbäder _____	133
Leichzeichen, Seelenmessen und Totenbücher _____	134
Martern _____	137
Bitt- oder Bedefahrten _____	139
Ursachen der Dauer und Erlöschen der Totschlagsühne _____	142
NACHWORT _____	154
URKUNDENBUCH _____	157

EINLEITUNG

Ursprung der Blutrache

Oscar Peschel sagt in seiner „Völkerkunde“, und die Rechtsgeschichte stimmt ihm darin bei, dass die Blutrache eine Satzung sei, die nicht etwa unsere Abscheu verdiene, in der wir vielmehr den ersten Versuch zur Begründung eines Rechtsschutzes zu verehren hätten. Treffend nennt sie Laveleye (*De la propriété et de ses formes primitives*) die „Urform der Rechtspflege“. In jenem frühesten Stadium des Völkerlebens, wo die Individuen gänzlich auf sich selbst gestellt, noch nicht einmal zu einem Gemeinverband, geschweige denn zu einem Staat verwachsen sind, kann man es in der Tat als den ersten Schritt in die Rechtsordnung betrachten, wenn die Glieder desselben Geschlechts, Brüder, Söhne, Vettern, aus ihrer Isoliertheit heraustretend, sich genossenschaftlich zusammenschließen, um einander denjenigen Rechtsschutz zu gewährleisten, den sie andernfalls beim Nichtvorhandensein einer öffentlichen Gewalt entbehren müssten. Es liegt in der Natur eines solchen Bündnisses „zu Schutz und Trutz in Not und Gefahr und zur Abwehr gemeinsamer Feinde“, den Tod des Geschlechtsgenossen zu rächen. Hier ist die Rache der einzig mögliche und darum rechtmäßige Weg zur Genugtuung für die dem Toten und seinem Geschlecht zugefügte Unbill. Dass dabei die Vorstellung herrscht, vergossenes Blut nur durch ein neues, womöglich größeres Blutbad würdig sühnen zu können, entspricht dem Talionsprinzip roher Zeiten. Unkultivierte Menschen und Völker reflektieren nicht, sie stehen unter der Herrschaft ihrer natürlichen Gefühle. Und je größer die Gefühle die Menschen beeinflussen, umso heißer und ungestümer arbeitet in ihnen der Trieb nach ungemessener Wiedervergeltung des erlittenen Unrechts.

Schon die Tatsache, dass die Blutrache sich bei allen jungen Völkern wiederfindet, also eine Phase ist, die alle Völker auf ihren bald längeren, bald kürzeren Wegen zur Kulturentwicklung durchmachen, weist darauf hin, dass wir in ihr keineswegs Ausbrüche wilder, barbarischer, ungezügelter Mordlust, vielmehr ein Höheres zu erkennen haben, nämlich die erste, ursprüngliche Form der Rechtsverteidigung, angewendet auf den Fall der Tötung. Blutrache ist die Wiederherstellung des durch die Tötung eines Familiengenossen gestörten Rechtszustandes auf dem Weg des Selbstschutzes.

Und der Kampf, den wir auf höheren Stufen der Kulturentwicklung den Staat gegen die Blutrache kämpfen sehen, ist nicht der Kampf der Zivilisation gegen die Barbarei, sondern der staatlichen Rechtsordnung, welche die Befugnis zu strafen für sich allein in Anspruch nimmt, gegen die Selbsthilfe.

Die Blutrache bei den Germanen

Wie bei anderen Kulturvölkern entsprang auch bei den Germanen der Staatsgedanke aus dem Geschlechtsverband. Noch bei ihrem Eintritt in die Geschichte erscheint die Familie im weiteren Sinn, das Geschlecht (Sippe, Magschaft) [Anm. d. Hrsg.: Als *Mage* bezeichnet man eine blutsverwandte Person] als eine Genossenschaft zur Wahrung des alle Genossen umfassenden Friedens². Als solche übte sie die Blutrache. Aber für so unverbrüchlich galt dieselbe bereits unter den Germanen des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung schon nicht mehr, dass man ihr nicht auch entsagen und mit dem Mörder sich hätte aussöhnen können. Die Rache hatte ihren Preis. Sie konnte abgekauft werden, anfänglich durch eine auf dem Wege freier Vereinbarung bestimmte Zahl von Haus- und Herdentieren, später durch eine von vornherein feststehende Summe: die Buße, das Wergeld³ [althochdeutsch für Sühnegeld].

Ohne Zweifel ist man schon zeitig auf diesen Ausweg verfallen, um durch Anstachelung des Geldinteresses der beleidigten Sippe ein Motiv zu geben, statt der geschlechterverheerenden Rache den Weg des gütlichen Ausgleichs zu wählen⁴. Wenigstens wurde die unblutige Beilegung des Streits in jeder Weise begünstigt. Das Volksgericht suchte zwischen den Parteien zu vermitteln, wenn der beleidigte Teil klagend sich dahin wendete. Verweigerte dann der Mörder aus Trotz oder im Vertrauen auf die Stärke seines Familienanhangs Verantwortung zu übernehmen und der Sache im Wege des Vergleichs ein Ende zu machen, so wurde er aus der Rechtsgemeinschaft ausgestoßen und dadurch zum friedlosen Mann, den jeder

² Über Charakter u. Verfassung der Geschlechtsgenossenschaft: Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht I*, 14 f. Dahn, *Fehdegang u. Rechtsgang bei den Germanen*, Berlin 1877 u. desselben Verfassers schöner Aufsatz „über die Germanen vor der sogenannten Völkerwanderung“ in: „Bausteine“ Berlin 1879, S. 417 f.

³ Tacitus, *Germ. c. 21*. *Nec implacabiles (inimicitiae) durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero ...*

⁴ Edictum Rotharis c. 74.

bußelos töten konnte⁵. Aber nur, wenn ausdrücklich dazu aufgefordert, mischte sich das Gericht in den Krieg der Familiengeschlechter ein. Noch stand es nicht in der Befugnis des Täters, Buße anzubieten und durch Entrichtung derselben die Blutschuld zu sühnen. Dünkte es der Sippe des Erschlagenen schimpflich, das vergossene Blut ihres Genossen sich mit Geld abkaufen zu lassen, und dies war in der Regel der Fall, denn es galt für ehrenhafter, Rache als Buße zu nehmen⁶, dann hatte die Rache freien Lauf. Niemand hinderte die Beleidigten, im offenen Fehdegang Genugtuung zu suchen. „Die blutige Tat um deswillen verübt“, sagt Waitz⁷, „unterlag keiner Strafe. Aber es lag in der Natur der Dinge, dass dann auch der Gegner Widerstand leistete und in der Gegenwehr oder, da die Rache wieder zu weiterer Genugtuung aufrief, aufs neue Blut vergoss und so mochte sich Missetat aus Missetat erzeugen, ein Zustand des Kampfes oder der Fehde sich entspinnen, der manchmal von langer Dauer war und in den Geschlechtern forterbte.“

Das ist der älteste historische Rechtszustand: die Tötung eines Menschen ist Privatsache der dadurch berührten Sippen. Das Geschlecht des Getöteten mag sich nach freier Wahl auf dem Weg der Fehde oder des Vergleichs Genugtuung verschaffen. Die öffentliche Gewalt mischt sich unaufgefordert in die Angelegenheit nicht hinein. Das älteste Recht kennt keine Bestrafung des Totschlägers von Staatswegen. Wenn ihn die öffentliche Gewalt friedlos legt, so geschieht es nicht als Strafe für die Tat, sondern für die Weigerung, zur Verantwortung gezogen zu werden.

Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf den offenen, ehrlichen, zur Selbstbehauptung oder Wiedervergeltung sowie den im Zornesmut, im Streit, im Vermeinen eines im Recht verübten Totschlag. Lag der Tat ein moralisch verwerfliches Motiv zugrunde, was namentlich dann angenommen wurde, wenn jemand seinen Gegner an einem befriedeten Ort, mittels Bruchs des gelobten Friedens, hinterlistig, ohne dass der Gegner eine Gefährdung vermuten konnte, hingestreckt, wenn der Täter die Spuren seiner Tat zu verwischen versucht hatte, also heimlich zu Werke gegangen oder aber der Totschlag an einer befriedeten Person verübt war, — in allen solchen und ähnlichen Fällen nahm die Tat einen erschwerenden Charakter an

⁵ Wilda, Strafrecht der Germanen S. 278, 281.

⁶ Näheres bei Dahn, Fehdegang und Wilda a. a. O. S. 170 fg. „Ich will meinen Sohn nicht im Geldbeutel tragen“ spricht in der nordischen Sage der blinde Thorstein, das vom Mörder seines Sohnes ihm angebotene Sühngeld zurückweisend.

⁷ Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I, S. 401 f.

und zog die Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Wergeldes oder öffentliche Strafe nach sich⁸. Das ganze Mittelalter hat an dieser Auffassung festgehalten und dies dadurch zu erkennen gegeben, dass es die hinterlistige, heimliche und unter anderen erschwerenden Umständen verübte Tötung, anstatt der auf den einfachen Totschlaggesetzten (ehrliehen) Strafe der Enthauptung, mit der schwereren und beschimpfenden Strafe des Rades belegte und eine friedliche Ausgleichung des Täters mit den Verwandten des Getöteten (Sühne) in diesem Fall nicht zuließ⁹.

In erster Reihe lag die Rache dem nächsten Schwertmagen [Anm. Hrsg.: wird der nächste männliche Verwandte eines Hausvaters bezeichnet] des Getöteten¹⁰; aber auch jeder andere Geschlechtsgenosse konnte sie üben und bei entstehender Fehde war die ganze Genossenschaft zur Mitbeteiligung verpflichtet.

Dem Charakter der Rache als einer der ganzen Sippe obliegenden Pflicht entsprach es, dass das Wergeld an die Gesamtheit der Geschlechtsgenossen verteilt¹¹ und für die nächsten Hausangehörigen des Getöteten nur ein praecipuum ausgesondert wurde. Umgekehrt war aber auch die Gesamtheit für das verwirkte Wergeld verhaftet und zwar in der Art, dass jenes praecipuum (die Erbenbuße) von dem Täter und seinen Angehörigen, der Rest (die Geschlechtsbuße) von dessen übriger Verwandtschaft aufgebracht werden musste¹². „Ganze Geschlechter konnten auf diese Weise wohlhabend werden oder verarmen.“ Namentlich wenn nach beigelegter Fehde die Bilanz auf der einen Seite einen Überschuss von Toten ergab oder wenn der Totschlag an einer angesehenen Person oder unter erschwerenden Umständen begangen war, konnte sich das Wergeld bis ins Unerschwingliche steigern¹³.

In dieser Unerschwinglichkeit mochte vielleicht eine der Ursachen lie-

⁸ Vgl. Wilda a. a. O. S. 569, 705 f., 713. Grimm, Rechtsaltertümer S. 625. Allfeld, die Entwicklung des Begriffes Mord, Erlangen 1877, S. 48 f.

⁹ So heißt es z. B. noch in dem Ehehafttaiding von Rauris v. J. 1565 (Salzburger Taidinge, Wien 1870, S. 225): *es sind auch etlich Totschlag mit söllicher geverlichkeit, daz die für mort im rechten erkannt werden, als ... bei nächtlicher weil mit fürwarten ... auch wer ainen hinderwärts bösllich erschlecht ... söllich tätter sollen nit leichtlich begnat werden.*

¹⁰ Tacitus, G. c. 21: *suscipere tarn inimicitias seu patris seu pro- pinqui ... necesse est.*

¹¹ Tacitus, G. c. 21: *recipitque satisfactionem universa domus.*

¹² Wilda a. a. O. 378.

¹³ Über die Höhe des Wergeldes bei den Germanen sehr ausführlich Wilda a. a. O. S. 398—438.

gen, dass die Geschlechtsverbände frühzeitig zerbröckelten. Der Druck der den Geschlechtern dadurch auferlegten Last, war (bei der Häufigkeit der Totschläge und Fehden) eben zu unerträglich, als dass die Verwandten nicht schon zeitig danach gestrebt haben sollten, sich davon loszumachen. Das Interesse der Selbsterhaltung siegte allmählich über das Familienbewusstsein. Die Solidarität des Täters mit seinen Blutsverwandten mochte sich in einzelnen Geschlechtern als Tradition forterben¹⁴, als Rechtssitte war sie mit später zu erwähnenden Ausnahmen schon vor der karolingischen Zeit verschwunden. Natürlich vollzog sich dieser Auflösungsprozess nicht auf einmal und nicht überall auf dieselbe Weise. Während manche Volksrechte von der Teilnahme der Verwandten an den Fehde- und Wergeldverhältnissen bereits keine Spur mehr enthalten, lässt das Gesetz der salischen Franken die Verwandten bis zum 4. Grad noch subsidiarisch haften¹⁵.

Gegenbestrebungen der Staatsgewalt

Auf die Ausübung der Blutrache hatte die Zerbröckelung der Geschlechtsgenossenschaften keinen ersichtlichen Einfluss. Wohl wurde die Fehde um Totschlag unter das Gesetz gestellt. Besonders Karl der Große war unablässig bemüht, sie einzuschränken, womöglich ganz zu beseitigen. In dem Kapitular von 779 (Pertz, Mon. L. L. I, 39) bedroht er den Verletzten, welcher die Annahme des Wergeldes verweigern, sowie den Verletzer, wenn derselbe sich nach erwiesener Schuld nicht zur Bußzahlung verstehen würde, mit Verbannung. Im Kapit. Aquisgran. vom Jahr 802 (Mon. L. L. I, 95) wird den Eltern des Getöteten die Fehde schlechtweg untersagt und den Beteiligten die gütliche Beilegung der Sache befohlen. Im Kapitel in Theod. villa vom Jahr 805 (Mon. L. L. I, 133) ordnet der Kaiser an, dass, wo die in Fehde Liegenden sich nicht freiwillig zum Frieden verstehen wollten, derselbe zwangsweise zwischen ihnen hergestellt werden solle. Würde die Macht seiner Beamten dazu nicht ausreichen, so droht er den Widerspenstigen mit persönlichem Eingreifen, um seinen Befehlen Achtung und Gehorsam zu verschaffen. Sein gewaltiger Arm, der sich die unbotmäßigen Sachsen unterworfen, glaubte sich auch stark genug zur Niederwerfung und Ausrottung der mit einem geordneten Staatswesen schlechthin unvereinbaren

¹⁴ So sieht die *decretio Childeberti* v. 595 sich veranlasst, den Eltern und Blutsfreunden des Täters zu verbieten, denselben bei Zahlung des Wergeldes mit ihren Mitteln zu unterstützen.

¹⁵ Lex Salica Tit. 61 de chrenecruda.

Blutrache. Aber hier stockte die Kraft des gewaltigen Herrschers wie vor einem unbesiegbaren Hindernis. Um mit Erfolg gegen die Vorstellung anzukämpfen, welche in der Ausübung der Blutrache Recht und Pflicht der Geschlechtsverwandten des Getöteten sah, hätte die Staatsgewalt stärker oder der Trotz und die Abneigung des Germanen gegen jede ihm aufgedrungene, nicht selbstgekürte Satzung geringer sein müssen. Mögen vielleicht in einzelnen Fällen die Friedensanordnungen der Grafen Erfolg gehabt haben, bei der Gesamtheit des Volks war das kaiserliche Gebot nicht durchzusetzen. Und was dem starken Kaiser nicht gelang, wollte seinen schwächeren Nachfolgern natürlich noch viel weniger gelingen. Trotz wiederholter verschärfter Verbote¹⁶, trotz aller Anstrengungen der Kirche, trotz aller Umwälzungen in Gesellschaft und Sitte blieb der der Blutrache zugrunde liegende Rechtsgedanke das ganze Mittelalter hindurch lebendig und wengleich gegen Ende desselben das Volk sich mit einzelnen Ausnahmen nicht mehr so schroff in seinem vermeintlichen Recht zur Befehdung des Täters und seiner Geschlechtsverwandten zu behaupten suchte, sondern mehr und mehr den Formen der Rechtsordnung sich anschmiegte — ganz erlosch die Blutrache erst mit der vollen Entfaltung der Territorialhoheit und dem Ersterben des Familienbewusstseins.

Wir werden dieses faktische Fortbestehen der Blutrache anhand der Rechtsquellen und anderer hinreichend beglaubigter Zeugnisse im ersten Kapitel der folgenden Abhandlung nachweisen und demnächst im zweiten und dritten Kapitel uns mit der weiteren Entwicklung des unter den fränkischen Königen begonnenen Kampfes der staatlichen Ordnung mit der Blutrache beschäftigen. Denn zum Stillstand ist dieser Kampf niemals gekommen, wenn er zum Teil auch mit anderen Waffen geführt wurde und geführt werden musste als unter den Karolingern. Es liegt einmal im Wesen der Staatsgewalt, gegen jede andere Exekutivgewalt, welche ihre Vollmacht nicht von ihr, der Staatsgewalt, ableitet, sich ablehnend und feindselig zu verhalten. In den Zeiten des ausgebildeten Staatsabsolutismus ging jene

¹⁶ Capitul. Ludov. Pii ad Legem Sal. an. 819: *Si quis aliqua necessitate cogente homicidium commisit, Comes in cuius ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere et fadam per sacramentum pacificare faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est, aut ille qui homicidium commisit, aut is, qui compositionem suscipere debet, faciat illum Comes qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire ut eum ad tempus, quod nobis placuerit, in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut Comiti suo inobediens esse ulterius non audeat et majus damnum inde non ad crescat.* Wiederholt in Kap. Wormat. a. 829.

Exklusivität bis zur vollständigen Verneinung der Selbsthilfe, wie denn selbst das Gesetzbuch eines so erleuchteten Monarchen wie Friedrich der Große dieselbe in keinem Fall zulässt, vielmehr nur entschuldigt, wenn die Hilfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde (vergl. die §§ 78, 79 der Einleitung zum Allgem. Preuss. Landrecht). Demselben Prinzip begegnen wir bereits in den Konstitutionen der Hohenstaufen sowie in den verschiedenen Landfrieden, nur dass es aus hinreichend bekannten Gründen ein toter Buchstabe blieb und die öffentlichen Gewalten, weil sie zu schwach waren, gegen die Ausartungen der Selbsthilfe offensiv vorzugehen, sich darauf beschränkt sahen, den Kampf um die Rechtsordnung mit anderen Mitteln als denen des direkten Zwangs zu führen.

Dass und in welchen Graden und Formen im späteren Mittelalter die Blutrache auch staatlicherseits anerkannt wurde, werden das zweite, namentlich aber das vierte Kapitel zeigen. Das letztere bildet zugleich die Einleitung zum letzten mit der Totschlagsühne sich beschäftigenden Kapitel, als welche mit der Blutrache im engsten Zusammenhang steht und zwar nicht weniger mit der zur Rechtsordnung sich feindlich verhaltenden, als mit derjenigen, die sich in den vom Recht vorgeschriebenen Grenzen bewegte.

FAKTISCHE AUSÜBUNG DER BLUTRACHE

Die Blutrache bei den Friesen und Holsten

Im Jahr 1332 stellt der holsteinische Edelmann, Johannes v. Brokau, Ministeriale des Grafen Johann von Holstein, folgende Urkunde aus:

Ego Johannes dictus Brokowe famulus recognovi coram Nobili Viro domino meo, domino Johanne, Comite Holsatiae et aliis militibus et multis fide dignis et praesentibus recognosco, quod homicidii illius, quod heu frater meus Marquardus bonae memoriae in occisione quondam Johannis dicti Hane perpetravit, nullus reus extitit, nisi praedictus frater meus. Unde etiam nullus inculpari poterit, nisi qui mecum sufferre de jure tenetur inimicitiae capitales. Datum anno domini 1332¹⁷.

Marquard von Brokau hatte den Johann Hane erschlagen. Allem Anschein nach waren andere Ministerialen des Grafen in den Verdacht der Mittäterschaft geraten und deshalb von den Verwandten des Getöteten bereits längere Zeit (denn es wird von dem ehemaligen Totschlag gesprochen und der Täter selbst ist bereits gestorben) mit Blutrache verfolgt worden. Entweder auf Drängen der Angefeindeten, vielleicht auch aus freien Stücken, erklärt Johann v. Brokau vor Zeugen, dass niemand die Tat verübt habe, als allein sein verstorbener Bruder Marquard und kein Mitschuldiger vorhanden sei, daher auch nur er, des Täters Bruder und sein Geschlecht, nach Recht die Todfeindschaft¹⁸ zu tragen hätten.

Wir besitzen in dieser Urkunde ein authentisches Zeugnis, dass noch im 14. Jahrhundert im deutschen Norden der Totschläger und seine Ge-

¹⁷ Westphalen. Monumenta inedita II, 111.

¹⁸ Die Rechtssprache des Mittelalters kennt das Wort „Blutrache“ nicht, sie bedient sich stattdessen stets des Ausdrucks „Hauptfeindschaft“, Todfeindschaft“, „inimicitia mortalis oder capitalis“. Dass das „inimicitiam sufferre“ in der angeführten Urkunde mit „die Feindschaft tragen“ = leiden zu übersetzen, ergibt das 8. Cap. IV. Buch des Reineke Vos, wo Isegrim auf die Warnung Reinekes, dass, wenn dieser ihn töte, er allezeit die Rache von Reinekes Geschlechtsfreunden zu fürchten haben würde, erwidert:

*ik en passe nicht vele up dyne vrunde,
wat se können don, wil ik wagen
ere vyentschop (Feindschaft) wil ik wol dragen.*

schlechtsverwandten der Blutrache ausgesetzt waren. Die Tatsache findet auch in anderen gleichzeitigen Zeugnissen ihre volle Bestätigung.

In den „Apes“, einem der Mitte des 13. Jahrhunderts entstammenden Erbauungsbuch des brabantischen Geistlichen Thomas Cantipratanus erzählt der Verfasser von den Friesen seiner Zeit:

Ab antiquissimo tempore in consuetudinem immanissimam habebant Friesones, ut occiso homine unius cognationis ab altera, occisum corpus non sepeliretur a suis, sed suspensum in loculo servaretur et desiccaretur in domo, quousque ex cognatione contraria in vindictam occisi plures vel saltim unum adversa cognatio pro morte vicaria trucidaret et tunc primum mortuum suum sepulturae debitae cum magna pompa tradebat.

Die Blutrache zeigt sich hier noch in vollem Gang. Dem Friesen des 13. Jahrhunderts erscheint die Tötung eines Blutsfreundes nicht hinreichend gesühnt, bis nicht aus dem Geschlecht des Täters mehrere oder mindestens einer der Rache zum Opfer gefallen ist. Und damit der Tote die Hinterbliebenen stündlich an ihre Pflicht ihn zu rächen mahne, behalten sie die Leiche so lange bei sich im Haus¹⁹, bis die Rache vollbracht ist.

¹⁹ Um die Stelle „sed suspensum in loculo servaretur et desiccaretur“ richtig zu verstehen, muss man sich die Bauart des friesischen Bauernhauses vergegenwärtigen, wie sie im „Marschenbuch“ von H. Allmers, (Gotha 1858, S. 155) anschaulich beschrieben ist. — In der Nähe des Herdfeuers ist jedenfalls die Stelle zu suchen, wo die Leiche des Erschlagenen aufgehängt wurde. Der Zweck der Prozedur war offenbar der, die Leiche mittelst Räucherung — desiccare ist „dem Rauch aussetzen, räuchern“, daher siccum, siccamen Rauchfleisch; vergl. Kap. de villis Caroli M. § 34 — vor Fäulnis zu schützen. Denn da nach Begehung eines Totschlags der Täter und seine Magen vor den Bluträchern auf der Hut zu sein pflegten (wie ja nach Gregorovius Zeugnis noch heute in Korsika oft Jahre vergehen, bevor die Blutrache gelingt), konnte bis zur Beerdigung des Toten eine geraume Zeit verfließen.

Die Sitte, den Leichnam nicht sofort zu beerdigen, herrschte übrigens während des früheren Mittelalters ziemlich in ganz Deutschland und ergab sich, abgesehen von dem für die Friesen maßgebenden Motiv der Vollziehung der Blutrache, mit Notwendigkeit aus der Konstruktion der Mordklage gegen den flüchtigen Totschläger, bei welcher die Leiche an den drei in 14tägigen Intervallen anberaumten Rechtstagen von den Verwandten des Erschlagenen vor Gericht gebracht werden musste und ohne gerichtliche Erlaubnis nicht beerdigt werden durfte. Sachsenspiegel III, 90 § 2). Später wurde die Erlaubnis gewöhnlich schon nach dem 1. Gerichtstag erteilt, nachdem man die blutbefleckten Kleider des Toten oder seine vom Körper getrennte rechte Hand (das Leibzeichen) in gerichtliche Verwahrung genommen hatte. Missbräuchlich aber scheint sich die Sitte, den Toten erst nach der Ächtung des Täters, also am 4. Gerichtstag, zu beerdigen, bis ins 16. Jh. erhalten zu haben, denn noch Schwarzenberg eifert in der Bamberger Halsgerichtsordnung (Art. 249) gegen die bei einigen Landgerichten herrschende Anschauung, dass die frühere Beerdigung der Ächtung hinderlich sei.

Cantipratanus berichtet an derselben Stelle von einem Ordensbruder, der durch sein Wirken unter den Friesen viel zur Milderung dieser rauen Sitten beigetragen habe. Weitreichend und von Dauer kann aber der Einfluss dieses Friesen-Apostels wohl nicht gewesen sein, denn noch in den folgenden zwei Jahrhunderten finden sich längs der ganzen Nordseeküste von den Niederlanden bis zur Nordelbe und weiter nach Osten bis zur Mündung der Trave die unzweideutigsten Spuren der Ausübung der Blutrache. Im Friedensschluss des Landes Dithmarschen mit dem Grafen Gerhard v. Holstein vom Jahr 1323 versprechen sich die Vertragsschließenden die Beilegung aller Fehden, welche zwischen ihnen geschwebt haben, mit Ausnahme einer Totschlagsfehde, welche wegen eines vor langer Zeit verübten Totschlags zwischen dem Geschlecht derer von Revitlo mit den Geschlechtern Wolderikisman und Meyeman von alters her bestand. (Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen S. 23)

Im Jahr 1455 legt Herzog Philipp von Burgund seinen Unwillen darüber an den Tag, dass in Holland bei Totschlägen die Magschaft, auch wenn die Tat ohne ihr Wissen und ihre Mithilfe verübt sei, in die Fehde verwickelt wurde.²⁰ Dreizehn Jahre später (1468) bezeugen der Konvent des Nonnenklosters Lilienthal bei Bremen und der dortige Rat von mehreren Distrikten des Erzstiftes Bremen, dass wenn in diesen Gegenden ein Totschlag geschehe, so rächten das die Geschlechtsverwandten des Erschlagenen an dem Geschlecht des Täters und befehdeten dieserhalb das ganze Geschlecht und schlugen zur Wiedervergeltung auch diejenigen tot, die an der Tat unschuldig wären und denen sie leid wäre, sodass mancher brave Mann, der an der Sache unschuldig sei und den Vorfall bedauere, seines Lebens und Eigentums nicht sicher sei und seine Nahrung und Arbeit darüber versäume. *Dat in dem Averende unde in dem Nedderende, in Sünte Jürgens Lande und tho der Trupe und in dem Blocklande ene Wanheit und Sede was, welk man in den Landen eenen anderen man dothslah, de Fründe des Doden wroken dat weder in dat Schlechte degenen, de dat gedan hadde und veideden dat ganze Schlechte doromme und schlogen wedder dot degenen, de da onscholdig an weren und denen de Schlach ok leet was, unde dat ganze Schlechte moste Veide doromme leiden, so dat mening bederve man, de der Schut onscholdig was, sines Lives unde Godes nicht velig wesen möchte und sine Arbeit und*

²⁰ Dreyer, Nebenstunden S. 252: *Dat so wanner in onsen Landen Holland enig Vechtelik geschiet, daar Doetslagen, Lemte, of Qaetsinge uf komen, dat die Maghen van beide Parthyen, die niet mede im Raede noch im Velde gewest, niet hebben na der Vechtelik ehrer Magen, de gerechet hebben, einen Freden.*

*sine Neringe daraver versumede*²¹.

Sehr ähnlich, nur noch anschaulicher, lautet die Beschreibung eines Lübecker Chronisten über die holsteinischen Bauernfehden des 14. Jahrhunderts: „Und es war,“ heißt es da, „in dem Land zu Holstein eine jämmerliche, böse, schnöde Sitte, dass ein Bauer den anderen totsclug auf seine Fehde. Dies war ihre schnöde Willkür (d.h. selbstgekürtes Recht) und doch Unrecht. Dieser Totschlag und Mord geschahen gar viel und hatten eine wunderliche Weise, die war also: Wurde einem sein Vater oder sein Bruder oder sein Vetter erschlagen und hatte der Totschläger einen Vater, einen Bruder, einen Vetter oder wer sonst sein Schwertmagen sein mochte, den schlugen sie wieder tot, wenn es ihnen gelang, gleichviel ob es ihm leid war (d.h. ob er die Bluttat beklagte) oder nicht, ob er davon Wissen hatte oder ob er zur Zeit des Totschlags über See war zu Rom (d.h. auf der Pilgerfahrt) oder in Norwegen. Auf diese Art wurde mancher biedere Mann erschlagen und war es richtiger Mord, für den es auch Kaiser Karl erklärte, als er zu Lübeck war (1375) und gebot, dass sie von der Mörderie ablassen sollten.“

Unde was in dem lande to Holsten en jamerlik bose snode sede, also dat en bur den anderen dot sloch up sine veide: dit was ere snode wilkore und doch unrecht. Desses dotslages und morderie schach also vele und hadde ene wonderlike wise, de was aldus: Wart eneme sin vader efte sin bruder edder sin vetter afgeslagen, degene de den dotslach gedan hadde, hadde de enen vader, enen broder, enen veddere, edder we sin s wertmach was, den slogen se wedder dot, wan se konden, allene dat it em led was edder dar nicht, af en wusste edder was he to der tyd des dotslages over meer to Rome edder in Norwegen. Aldus was manich bederve man geslagen unde was

²¹ Der vollständige Text der Urkunde, auf die ich noch zurückkomme, ist mitgeteilt in Vogdt, Monumenta inedita rerum germanicarum praecipue Bremensium Bd. II, S. 148 f. Die Schilderung, welche darin von der Lage der Todgefehdeten gegeben wird, erinnert lebhaft an die korsische Blutrache. „Sobald die Tat ruchbar geworden“, erzählt Gregorovius in seinem schönen Buch über Korsika, „greifen die Verwandten des Gefallenen zu den Waffen und eilen, den Mörder zu treffen. Der Mörder entsprang zum Buschwald — seine Spur ist verloren. Aber er hat Verwandte, Brüder, Vettern, einen Vater. Die Verwandten wissen, dass sie mit ihrem Blut für die Tat einstehen müssen. Sie bewaffnen sich also und sind auf ihrer Hut. Wer die Vendetta (Blutrache) zu fürchten hat, schließt sich in sein Haus und verrammelt Fenster und Türen, in welchem er nur Schießscharten übriglässt. In dieser Schanze hält sich der Korse immer auf seiner Hut, dass ihn nicht eine Kugel durch das Fenster erreicht. Bewaffnet ackern seine Verwandten, stellen Wachen aus, sind keines Schrittes mehr auf dem Feld sicher. Man versichert, dass Korsen 10 ja 15 Jahre lang ihre verschanzte Wohnung nicht verließen und in steter Todesangst so lange Zeit ihres Lehens belagert hinbrachten.“

*rechte mord, also id Kaiser Karolus openbare sprak to Lubeke, do her was (1375) unde bade und bod, dat se de morderie scolden vorlaten*²².

Diese Zeugnisse gewähren ein doppeltes Interesse. In erster Reihe ermöglichen sie eine annähernd anschauliche Vorstellung der Art und des Umfangs, in welchen zur Zeit des 13., 14. und 15. Jahrhunderts die Blutrache in den deutschen Küstenländern geübt wurde, andererseits lassen sie erkennen, dass, soweit es sich um die hier in Rede stehende Sache handelt, Friesen sowohl wie die Niedersachsen noch im späteren Mittelalter ganz auf dem Boden ihres alten Volksrechtes standen.

Während die übrigen Volksrechte mit Ausnahme des Langobardischen über das Fehdrecht gar nichts, sondern nur Wergeldbestimmungen enthalten, ist im friesischen wie im niedersächsischen Volksrecht den Verwandten des Getöteten die Wahl zwischen Fehdegang und Rechtsgang freigestellt²³, was einer ausdrücklichen rechtlichen Anerkennung der Totschlagsfehde gleichkommt. Dementsprechend sehen wir in den obigen Beispielen die Fehde um Totschlag (Blutrache) ganz im Sinn einer Rechtsgewohnheit geübt. Der Lübecker Chronist nennt sie zwar ein Unrecht, aber er lässt den Leser nicht im Zweifel, dass er dabei lediglich die moralische Seite der Sache im Auge hat, denn vom juristischen Standpunkt gibt er ihr ausdrücklich das Zeugnis einer „Willkür“, „Sitte“, d.h. Rechtssitte, wenngleich einer schnöden und bösen. Johann v. Brokowe erklärt in der mitgeteilten Urkunde, dass er und sein Geschlecht nach Recht (de jure) die Blutrache der Verwandten des von seinem Bruder getöteten Johann Hane zu tragen hätten.

Mit noch größerer Klarheit tritt dieselbe Auffassung in der Lilienthaler Urkunde von 1468 hervor. Zuerst schildert sie die tatsächlichen Zustände in den bezeichneten Territorialdistrikten, dann fährt sie fort: *„Hier umme so hebbe wy umme Nuttigkeit (Nutzen, Vorteil) willen der vorgeschrevenen Lande Vulberdet afgedan und afgesat, so dat de vorschrevene Wanheit edder Seede in den Landen nicht mehr to ewygen Tyden schall also gehalden werden; men welk Landmann na dessen Tage den andern dot sleit, wert de begrepen, den schall man richter in syn Lief, wert he ok vorfluchtig ute deme Lande, dat he niet begrepen wart, den schall man vorvesten unde ... syne Magen scholen dar nene Veide umme leiden.“*

Hier wird also die Fehde um Totschlag ganz in demselben Sinn, wie ihn

²² Vergl. den Rechtsfall aus dem Eiderstädtischen bei Dreyer, vermischte Abhandl. III. S. 1480.

²³ Lex Frisionum tit. II, c. 2. Lex Saxonum tit. II, c. 5, 6. tit. XII, c. 5.

der Lübecker Chronist gebraucht, „Sitte“, „Gewohnheit“ genannt und von deren Abschaffung im Wege des Gesetzes gesprochen. Vom Tag der Errichtung der Urkunde ab soll es nicht mehr erlaubt sein, wegen eines Totschlags an den Verwandten des Täters Blutrache zu üben. Vielmehr soll der Bluträcher wie jeder andere Totschläger am Leben gestraft und wenn er entkommt, ihm die Ehre genommen werden. Unzweideutiger lässt sich nicht aussprechen, dass bis dahin in den betreffenden Distrikten die Blutrache rechtlich zulässig war und den Bluträcher weder Strafe noch Acht traf, weil er eben nur sein Recht ausgeübt hatte.

Ähnlich wie hier lagen die Zustände im Land Hadeln. Bis 1439 hatte dort die Blutrache ebenfalls als Rechtsinstitution gegolten. In diesem Jahr traten die Kirchspiele Altenbruch, Lüdingwort und Nordleda zur autonomen Ordnung ihrer Gewohnheitsrechte zusammen, wobei u.a. beschlossen wurde, dass es in Totschlagsfällen nicht mehr gestattet sein sollte, die Magschaft des Erschlagenen zur Fehde aufzurufen (*so scholen des todten fründe keinen roof ümme thun*), vielmehr solle man den Täter gerichtlich belangen und derselbe nicht mit Blutrache verfolgt werden. Unter gewissen Einschränkungen wollte man aber auch weiterhin der Blutrache ihren Lauf lassen. Würde nämlich, heißt es in dem betreffenden Weistum²⁴ [Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten und -belehrungen des Mittelalters], der Täter den Übermütigen spielen (fürheben) und wenn er verklagt würde, den Toten nicht bezahlen (gelten) wollen, so sei er so lange mit Leib und Gut der Rache verfallen, bis er sich freiwillig demütige und zur Bezahlung des Sühnegeldes bequeme²⁵. Auch seine Geschlechtsvettern bis ins vierte Glied dürfe man wegen des verweigerten Sühnegeldes mit jedem Mittel der Selbsthilfe anfeinden außer mit Brandstiftung und Gewalttat gegen ihre Person.

Lange bevor diese Beschlüsse gefasst wurden, hatten schon einige hol-

²⁴ Grimm, Weistümer IV, 708.

²⁵ Wie aus diesem Weistum hervorgeht, stand also noch der Friese des 15. Jahrhunderts auf dem Boden der altgermanischen Anschauung, welche in der Zahlung des Wergeldes eine Demütigung sah und deshalb den Fehdegang vorzog. Näheres hierüber sowie über die Bedeutung des Ausdrucks „den Toten gelten“ im 5. Kapitel. Fälle solchen Hochmutes, wie ihn das Weistum im Auge hat, waren übrigens beim Norddeutschen des späteren Mittelalters durchaus nicht selten. Vgl. z. B. O. Franke, Stralsunder Verfestigungsbuch, Halle 1875, S. 2: *Hinricus advocatus de Richenberg excessit contra Civitatem hiis modis: Primo occidit Wicboldum nostrum burgensem, pro qua insufficientem, exhilem et pudibundam fecerat compositionem, projiciens suam cyro-tecam cum modicis denariis coram nostris consulibus et burgensibus et se satisfacisse in his confirmavit.*

steinische Landesherren den Versuch gemacht, in ihren Gebieten die Blutrache zu beseitigen. Im Jahr 1255 erließen die Grafen Johann und Gerhardt von Holstein an die Bewohner der Insel Ochsenwerder ein Mandat, worin sie denselben verboten, die Magschaft eines Totschlägers mit Blutrache zu verfolgen²⁶. Im Jahr 1395 erging für die Länder Holstein und Stormarn ein Gesetz, durch welches die Bauernfehde abgeschafft und Übertretern die Strafe des Rades angedroht wurde²⁷. Großen Eindruck scheinen aber diese legislatorischen Versuche bei den ihren Rechtsgewohnheiten mit äußerster Zähigkeit anhängenden Holsten nicht hinterlassen zu haben, denn noch im Jahr 1544 beschwert sich Herzog Johann v. Holstein darüber, dass die Blutsfreunde eines Entlebten dessen Tod mit der Faust zu rächen sich unterfangen²⁸ (dat des entlyveden frunde den dotslach mit de fust reken willen).

²⁶ Staphorst, *Diplomatische Kirchengeschichte v. Hamburg*, II, 34.

²⁷ *Wittlick si alle den de in deme Lande to Holsten und to Stormere wonachtig sin, dat wi Gherd van Godes gnade Hertoge to Sleswik unde wi Clawes dersylven Gnade Grefe to Holsten etc. sint des to Rade worden mid unsen Bederven Mannen, dat wi in dem Lande to Holsten und to Stormeren hebben den Dotslach affgeleht van den Buren und van den Husliden, also dat welk Man den andern mordet, dat schal man richten an sin Levent uppe dat Rad.* — Dreyer, *Vermischte Abhandlungen*, II, 1009 f. — Wenn die Landesfürsten sagen, sie hätten bei den Bauern und Hausleuten von Holstein und Stormarn den Totschlag abgeschafft, so heißt das so viel als: sie hätten die Totschlagfehde verboten. Denn da der Totschlag im Mittelalter nur mit Enthauptung bestraft, hier aber ausdrücklich als Mord mit der erschwerenden Strafe des Rades bedroht wird, so ergibt sich zur Evidenz, dass hier an eine ganz besondere Art des Totschlags, nämlich an die unter den holsteinischen Bauern und Hausleuten grassierende Totschlagsfehde gedacht ist, welche nicht lange vorher Karl IV. für Morderei erklärt hatte. Übrigens setzten sich die Gesetzgeber mit ihrer Charakterisierung der Blutrache in offenbaren Widerspruch mit der damaligen Rechtsanschauung. Das Mittelalter sah das erschwerende Moment beim Mord nicht wie wir in dem geplanten, reiflich überlegten Unternehmen, sondern in der Hinterlist und Heimlichkeit, womit bei der Tötung zu Werke gegangen war, und von diesem Gesichtspunkt aus hat allerdings die Blutrache viel Ähnlichkeit mit dem Mord, denn da der Täter und seine Magen vor ihren Feinden auf der Hut zu sein pflegten, konnte die Blutrache kaum anders vollbracht werden, als dass die Bluträcher ihrem Opfer heimlich auflauerten oder den Nichtsahnenden in einem Moment, wo er sich ungefährdet glaubte, hinterlistig überfielen. Aber wie weiterhin an Beispielen gezeigt werden wird, nahm die Blutrache — obwohl meistens auf hinterlistige Weise verübt — in der Rechtsanschauung eine exzeptionelle Stellung ein und galt nicht als Mord. Vielleicht drohten die Landesfürsten auch nur darum mit der auf den Mord gesetzten Strafe, um energischer von der Blutrache abzuschrecken oder sie schlossen sich, ohne viel zu prüfen, der Rechtsanschauung Karls IV. an.

²⁸ Dreyer, *Vermischte Abhandlungen*, II, 1015. Im Jahr 1572 erließ König Friedrich II. von Dänemark ein Gesetz, worin er den Totschlag aus Blutrache unnachsichtlich mit Todesstrafe bedrohte. Nach dem Bericht des Lambertus Alard, Predigers zu Brunsbü-

Wie begründet diese Klage war, beweist ein bis ans Reichskammergericht gelangter Fall der Blutrache aus dem Jahr 1577, den wir seines hohen Interesses wegen hier im Auszug mitteilen²⁹.

Zwei befreundete Bauern aus dem Amt Reimbeck, Peter Graumann und Henneke Gülzow, waren eines Sonntags im Dorfkrug miteinander in Streit geraten, weil Graumann im Scherz einem schon stark angetrunkenen Spielmann die letzten Tropfen einer geleerten Kanne Bier in den Nacken gegossen hatte. Der Spielmann hatte dafür dem Peter Graumann einen Schlag ins Gesicht versetzt, den dieser mit einer Mauschelle erwiderte. Nunmehr mischte sich Henneke Gülzow, den Graumann wegen seines schlechten Scherzes zur Rede stellend, in den Streit ein. Beide wurden handgreiflich. Graumann, von Gülzow zu Boden geworfen, zieht seinen „Pok“ (das zweischneidige, in einer Scheide verwahrte Dolchmesser, welches die holsteinischen Bauern bei Ausgängen über dem Rücken zu tragen pflegten) und sticht damit um sich. Gülzow stößt mit dem Ausruf: „Willst du graue Ratte dich noch wehren“ mit dem Fuß nach ihm, wird aber, dieses tuend, durch Graumanns Dolchmesser am Fuß verletzt. Niemand weiß, ob Gülzow sich die Verletzung durch seine Unvorsichtigkeit zugezogen oder ob Graumann sie ihm zugefügt hat.

Die Wunde war anfangs ungefährlich, aber infolge wiederholter Gemütsaufregungen verschlimmerte sich Gülzows Zustand und nach fünf Wochen war er tot. Auf dem Sterbebett hatte er Graumann noch freiwillig vergeben. Nichtsdestoweniger sann von seinen fünf Brüdern vier auf Rache. Der fünfte hatte zwar oftmals die übrigen ermahnt, „dass sie gegen Peter Graumann nichts Tödliches vornehmen, sondern Gott die Rache befehlen und wenn sie an Graumann vorübergingen, die Augen niederschlagen und ihn friedlich passieren lassen möchten“. Sie gaben diesen Vorstellungen aber kein Gehör. Eines Tages drangen sie mit bewaffneter Hand in Graumanns Wohnung, alle Gemächer nach ihm durchsuchend, konnten ihn aber nicht finden. Wie Leute aus dem Dorf beobachtet haben wollten, lauerten sie dem

tel, in dessen *Historia rerum in Holsatia a temporibus Caroli M. usque ad annum 1637 gestarum* S. 1931, wären zwar die Bauern über dieses Gesetz anfänglich sehr bestürzt gewesen, nichtsdestoweniger aber wären gleich in der ersten Woche nach der Publikation drei Totschläge verübt worden und hätte sogar der Bruder des Bruders nicht geschont.

²⁹ Der Fall ist mit allen seinen Einzelheiten auf Grundlage der Akten des Reichskammergerichts erzählt in: Brinkmann, *Aus dem deutschen Rechtsleben*, Kiel 1862, S. 157 — 172. S. auch *Jahrbücher für Landeskunde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg*. II. Jahrgang S. 1 f.

Graumaun auch auf der Landstraße auf. Der jüngste Gülzow übte sich im Krähenschießen und ließ dabei verlauten, dass er dem Graumann in gleicher Weise tun wolle.

Graumann, durch diese Vorgänge in Furcht gesetzt, ließ den Gülzows einen Vergleich anbieten, erhielt aber ausweichenden Bescheid. Nunmehr ging er, der Vorsicht halber mit einem Feuergewehr sich bewaffnend, am 23. Dezember 1577 in Begleitung seines alten Vaters und eines Radmachers aus Bergedorf zu dem Reimbecker Amtmann, um obrigkeitlichen Schutz gegen die Nachstellungen der Gülzows zu erbitten, musste jedoch unverrichteter Sache den Heimweg antreten. Unterwegs — die Dunkelheit war bereits eingebrochen — begegneten den Heimkehrenden die vier Brüder Gülzow mit Dolchen und Spießen bewaffnet. Sie bieten den Heimkehrenden einen guten Abend, worauf diese den Gruß zurückgebend erwidern: „Einen guten Abend gebe euch Gott.“ Kaum sind sie jedoch vorüber, so ruft einer der Gülzows ihnen nach, „was für Leute sie wären?“ Der Radmacher aus Bergedorf antwortet: „er hoffe anders nichts als gute Freunde,“ darauf die Gülzows: „dass sie davon besser Bescheid wissen wollten“. Den Angeredeten wird nunmehr klar, dass die Gülzows Böses im Schilde führen und Graumann ergreift auf den Rat seiner Begleiter die Flucht, muss dieselbe aber bald wieder einstellen, weil einer der Brüder seinen großen Hund auf ihn hetzt. Jetzt macht Graumann von seiner Schusswaffe Gebrauch und tut einen Schuss, der den Hein Gülzow verletzt. Als bald fallen die anderen Brüder über Graumann her, der eine Haut ihm mit einem Federspieß ins Haupt, dass das Blut herausfließt und zieht ihn mit den Zacken des Spießes zu Boden. Wie Graumann auf der Erde liegt, fassen alle vier ihre Spieße kurz, entblößen ihre Dolche und stoßen zu. Darauf fassen sie wieder ihre Spieße, laufen um Graumann herum und stechen in ihn — wie der Radmacher bei seiner späteren Vernehmung sich ausdrückt — „wie in ein Bund Stroh“.

Furchtbar hatten die Bluträcher den Ermordeten zugerichtet. Als man die Leiche in das nächste Dorf brachte, wurden an derselben nicht weniger als 48 Wunden gezählt

Der Entlebte hinterließ eine Witwe und zwei unerwachsene Kinder, außerdem einen alten Vater und mehrere Brüder. Die Letzteren, nicht wollend oder wägend, Rache mit Rache zu vergelten, machten gegen die Mörder ein gerichtliches Verfahren anhängig, dasselbe endigte aber mit Freisprechung der Angeklagten. Eine demnächst von den Klägern beim Reichskammergericht angebrachte Klage wegen Landfriedensbruch verlief nach langjährigen Verhandlungen im Sand.

Über die Gründe der Freisprechung konstatiert nichts. Weder die eine noch andere Partei hat zu den Akten des Reichskammergerichts einen Urteilsbrief beigebracht. Indessen wird man schwerlich fehlgehen, den veranlassenden Grund in dem Umstand zu suchen, dass ungeachtet der Fortschritte des allgemeinen Rechtsbewusstseins die Mehrheit der holsteinischen Landesbewohner noch lebendig erfüllt war von der Anschauung, welche in der Vollziehung der Blutrache ein Recht der beleidigten Familie sah³⁰. Brinkmann äußert zwar seine Verwunderung sowohl über die Tat selbst als über die Freisprechung des Täters, besonders darum, weil die holsteinischen Landbewohner fromme und zugleich gesetzlich gesinnte Menschen seien. Hiermit wählt er aber einen ganz unrichtigen Standpunkt. Zur richtigen Beurteilung solcher Erscheinungen gehört notwendig, dass man von der moralischen Seite der Sache absehend, sie lediglich vom kultur- und rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus zergliedert. Nicht obwohl, sondern gerade weil die Holsteiner von jeher ausgeprägten Sinn für das Gesetzliche, mit anderen Worten: einen starken Rechtssinn besaßen und denselben bis in die Neuzeit durch treues, ausdauerndes Festhalten am überlieferten Herkommen an den Tag gelegt haben³¹, musste sich hier die Blutrache länger erhalten als bei anderen Stämmen von geringerer Zähigkeit und Widerstandskraft gegen die ihrem autonomen Rechtsleben feindlichen Elemente. Diese Pietät gegen das überlieferte Recht — ein Charakterzug, den die Schweizer mit den Friesen und Niedersachsen gemein hatten, nur dass er sich bei ihnen infolge ihrer freien Verfassung noch ungehinderter entfalten konnte — ist ja auch der Grund, dass die Schweizer Urkantone die Blutrache ebenso lange, ja sogar viel länger geübt haben, als dies nachweislich bei den Holsten der Fall gewesen ist. Noch im 16. Jahrhundert besaß in der Schweiz die Blutrache den Charakter einer Rechtsinstitution und hatte die beleidigte Familie die Wahl zwischen Fehdegang und Rechtsgang, nur mit der selbstverständlichen Einschränkung, dass, wenn der nächste männliche Erbe die Sache vor Gericht brachte, die Familie hinterher nicht mehr auf die Blutrache zurückgreifen

³⁰ Dieselbe Auffassung scheint auch Riehl zu haben, welcher in seinem Novellenbuch, *Am Feierabend* (Stuttgart 1879), den Stoff zu einer Erzählung benutzt und denselben den Titel „Mein Recht“ gegeben hat.

³¹ Man denke nur an die lange Lebensdauer der alten Bordscholmer und Neumünsterschen Kirchspielgebräuche, welche noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts praktische Gültigkeit hatten, sowie an die Tatsache, dass sich in den Dinggerichten der Holsten Überreste des altgermanischen Gerichtsverfahrens bis ans Ende der 1850er Jahre erhalten haben. Vgl. Zöpfl, *Deutsche Rechtsalterthümer*, Bd. II, S. 441—454.

konnte.

Die Blutrache in der Urschweiz

Dem streitbaren Schweizer sagte natürlich die Befehdung des Täters mehr zu als der gerichtliche Weg; trotzdem war er weit entfernt, den Wert der gerichtlichen Anhängigmachung der Sache zu unterschätzen, denn sie gewährte den Vorteil, den Täter in die Acht zu bringen und dann schützte denselben nur noch der Friede seines eigenen Hauses. Keine Freistätte öffnete ihm mehr ihre Pforte. Niemand konnte bei Gefahr eigener Ächtung wagen, ihn bei sich zu verbergen. In aller Form rechtens war er der Rache seiner Feinde preisgegeben, bußlos durften sie ihn töten, wo immer sie seiner in dem Ächtungsbezirk habhaft wurden³². Um sich nun das Recht der Befehdung zu sichern, andererseits aber die Vorteile der Ächtung nicht entgehen zu lassen, entwickelte sich der Brauch, die Mordklage von der weiblichen Verwandtschaft, Ehefrau, Mutter, Tochter, Schwester, Base [Tante] des Entlebten anstellen zu lassen. Dessen männliche Blutsverwandten erschienen zwar ebenfalls vor Gericht, aber nicht als Partei, sondern nur zur Verbeiständung der Klägerin, um sie nach mittelalterlicher Sitte³³, zu „beraten“: „Umb totsclag,“ sagt die Hochgerichtsform von Glarus, „clagt by uns kein mansperson, sondern ein weibsbild, die des entlypten Mutter, Eefrau, Schwöster, Tochter oder Bas ist; denn by uns ist der Bruch (Brauch = Rechtsgewohnheit) so ein Inländischer in unserem Land (d.h. ein Einheimischer) der ein mansperson wäre, clagte, so möcht (darf) er nit rächen, dan die inländisch person, so das recht volfür (d.h. den Weg des Rechts beschreitet) hat kein rach, darum stat alleweg ein wibsperson da zu klagen, und stat die gantz fruntschaft by iro und rath iro, was sie tun soll“. — Selbstverständlich findet sich die Blutrache im späteren Mittelalter nicht bloß bei den Friesen, Niedersachsen und Schweizern. In allen Distrikten, wo nach der Völkerwanderung deutsche Bauern sich angesiedelt hatten oder saßen, lassen sich Spuren derselben nachweisen. Die Hof- und Dorfweistümer bieten dafür ein reiches Material und werden im Kapitel über die Freistätten ausgiebiger behandelt. An gegenwärtiger Stelle sei daher nur beispielsweise hingewiesen auf die Kaltenbäcksche Sammlung österreichischer Weistümer, in der nicht selten Verbote angetroffen werden, denjenigen, mit denen man wegen eines Totschlages in Feindschaft geraten, in tödlicher Absicht aufzu-

³² Näheres im 3. und 4. Kapitel.

³³ Maurer, Geschichte des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens, S. 225.

lauern, in ihre Behausung zu dringen, sie mit bewaffneter Hand im Feld oder Weinberg anzufallen³⁴. Allem Anschein nach beschränkte sich hier die Fehde keineswegs nur auf die Nächstbeteiligten, sondern artete öfters in einen förmlichen Krieg zwischen den beiderseitigen Familien aus³⁵. Auch die in diesen Weistümern so häufig wiederkehrende, gewissermaßen offizielle Warnung des Täters, der sich durch Erlegung des Gewedes [Friedensgeld] mit den Gerichten abgefunden, „er solle sich hüten vor seinen Feinden“³⁶, ist als ein deutlicher Beweis des Bestehens der Blutrache anzusprechen.

Die Familie im Mittelalter

Es liegt eine wunderbare Lebenskraft in Volksgewohnheiten. Sie fristen schon bei kümmerlicher Nahrung ein zähes Leben, um wie viel mehr dann, wenn der Boden, in welchem sie wurzeln, die Mittel ihres Gedeihens reichlich hergibt, wie dies hinsichtlich der Blutrache tatsächlich der Fall gewesen ist. Der Boden, aus dem sie die Fähigkeit eines kräftigen Wachstums und einer bis in die blühendste Kulturepoche unserer vaterländischen Vergangenheit sich erstreckenden Lebensdauer sog., war die Stärke des Familienbewusstseins.

Eine Geschlechterverfassung nach dem Vorbild der Urzeit findet sich zwar im späteren Mittelalter nur noch bei den Ditmarschen³⁷. Mit dem ge-

³⁴ Kaltenbäck, *Bergtaidinge* (Wien 1846/47), Nr. 79, 48 v. Jahr 1570; ferner No. 115, 8, 9. Nr. 80, 66.

³⁵ Bantaiding v. Zwetl um 1550, Kaltb. Nr. 210, 33: *Man soll Niemandes in gefär auf das aigen laden, also ob er etwan veindschaft oder Neid hiette und sich dadurch rechen wolte.* Bantaiding v. Gösing, Kaltb. Nr. 181, 7: *Ob zween feindt aneinander weren und ob ainer bass gefreunth wer dan der ander und hat der ander sein freundt uberfeit, wolt derselbig sein freundt herladen auf ein gesessen, so (...).* Bantaiding v. St. Andrä v. J. 1585, Kaltb. Nr. 161, 10: *Ob Gest auf unser grundt gingen mit frävel zu hilf Iren freunden.* Das späte Alter dieser Weistümer darf allerdings nicht dazu verführen, ihre Entstehung in die angegebene Zeit zu setzen. Nach Kaltenbäck (a. a. O. Vorrede S. XI. f.) sind die in seiner Sammlung enthaltenen Taidinge meistens Überarbeitungen älterer Texte, von den Grundherren in ihrem Interesse im 16. Jahrhundert veranlasst. Bei diesen Überarbeitungen wurden solche Rechte und Gewohnheiten, welche den Grundherrschaften nicht konvenierten, abgeschwächt, oft auch gänzlich beseitigt. Aber gerade dieser Umstand gestattet die Folgerung, dass, was sie uns überliefern, noch zur Zeit der Überarbeitung lebendige Sitte war und wir darin nicht lediglich Rechtsaltertümer einer früheren Epoche zu erkennen haben.

³⁶ Rechtsbrief v. Klagenfurt v. 1338 bei Gengler, *Stadtrechte*, 221. Kaltenbäck a. a. O. Nr. 88, 29. Nr. 72, 5. Salzburger Taidinge, S. 46, 20.

³⁷ Das Nähere bei Nitzsch, *Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg*, III, 1860. S. 83 — 150 und Gierke, *Rechtsgeschichte*